Bericht

des Umwelt- und Bauausschusses

betr. Entwurf eines Klimaschutzgesetzes

Leer, 8. November 2023

# I. Auftrag

Die 26. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 36. Sitzung am 11. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Klimaschutzgesetzes (Aktenstück Nr. 33 C) auf Antrag der Synodalen Dr. Siegmund, ergänzt durch Zusatzanträge, folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 33 C, die Redebeiträge der Aussprache dazu sowie die Anträge der Synodalen Müller-Brandes und Thiele werden dem Umwelt- und Bauausschuss (federführend), dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Eine Rückmeldung der mitberatenden Ausschüsse an den Umwelt- und Bauausschuss soll bis zum 15. September 2023 erfolgen.

(Der zusammengefasste Antrag der Synodalen Müller-Brandes und Thiele hat folgenden Wortlaut:

Der Umwelt- und Bauausschuss wird gebeten, folgende Aspekte kritisch auf ihre Umsetzbarkeit und Effizienz zu überprüfen:

- die zeitliche 'Vorgabe' des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 2024 und der Vorlage von Klimaschutzmanagementkonzepten bis zum 31. Dezember 2024
- Ausdifferenzierungen wie das Sammeln aller Daten von 'Elektrogeräten mit Baujahr' oder 'Beleuchtungsanlagen innen und außen'

Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Entwurf der ausstehenden Ausführungsbestimmungen zum Klimaschutzgesetz den Ausschüssen dazu vorzulegen.)"

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 3.10)

### II.

### Beratungsgang

Der Umwelt und Bauausschuss hat in seinen Sitzungen am 31. August 2023, 5. Oktober 2023 sowie am 2. November 2023 über den Gesetzentwurf beraten und dabei die Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses aufgegriffen.

In den Beratungen hat das Landeskirchenamt die Absätze 4 und 5 im § 4 neu formuliert sowie einen Absatz 6 hinzugefügt: Dieser hat folgenden Wortlaut: Alle kirchlichen Gebäude, die mindesten mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.

Der Ausschuss hat diese Veränderungen aufgenommen und befürwortet sie.

Der Rechtsausschuss hat darauf hingewiesen, dass derzeit keine Standards der Landeskirche für nachhaltige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden veröffentlicht sind. Auch dieser Hinweis wurde in die Beratungen aufgenommen. Schwerpunkte waren darüber hinaus die im Kirchengesetzentwurf gesetzten Ziele und Fristen, die sich aus dem Klimaschutzgesetz ableitenden finanziellen Folgen für die Landeskirche in Bezug auf notwendige landeskirchliche Baumittel sowie der durch das Gesetz entstehende Verwaltungsaufwand auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche.

Der Ausschuss hat sich außerdem mit ersten Entwürfen zu Klimaschutzmanagementkonzepten in den Bereichen Energie, Mobilität und Landnutzung einschließlich der Frage der begleitenden Kommunikation befasst.

#### Im Einzelnen:

### Ergänzung eines Absatzes 6 (Solarkataster) in § 4

Die hier aufgenommene Prüfpflicht war ein wichtiges Ergebnis des landeskirchenweiten Partizipationsprozesses zu den Inhalten eines Klimaschutzgesetzes. Ein Solarkataster auf Kirchenkreisebene zeigt die bestehenden Potentiale zur Erzeugung regenerativer Energien auf kirchlichen Gebäuden und ermöglicht Ersteinschätzungen für geplante Investitionen. Die verpflichtende Prüfung des Gebäudebestandes auf seine Eignung zur Erzeugung von Solarenergie ist deshalb auch nach Ansicht des Ausschusses eine sinnvolle Ergänzung des Kirchengesetzentwurfes.

### Ziele und Fristen

Das in § 3 gesetzte Klimaschutzziel einer Treibhausgasreduktion von 80 % bis Ende 2035 bezogen auf das Basisjahr 2023 ist nach Ansicht des Ausschusses ambitioniert, aber angesichts der Gesamtsituation notwendig und nicht unrealistisch. Die für die Datenerhebung des Basisjahres notwendigen Grunddaten, insbesondere der Energieverbräuche im Gebäudebereich (siehe auch § 5), stehen in der Regel erst im Laufe des ersten Halbjahres 2024 aus den Verbrauchsabrechnungen zur Verfügung. Die notwendigen Fachanwendungen sind vorhanden, sodass genügend Vorlauf für eine geordnete Datenerfassung bleibt und keine Aufarbeitung von Altbeständen erfolgen muss.

In der Diskussion hat sich allerdings gezeigt, dass das für die einheitliche Erfassung der Mobilitätsdaten notwendige Programm voraussichtlich erst Ende 2024 zur Verfügung stehen wird. Eine Datenerfassung ohne geeignete Fachanwendung wäre jedoch weder sinnvoll noch zumutbar. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss vor, mit der Erfassung der Mobilitätsdaten erst ab dem 1. Januar 2025 zu beginnen und das Klimaschutzgesetz hinsichtlich dieser Frist zu ändern. Eine grundsätzliche Verschiebung des Basisjahres in die Zukunft ist angesichts des bestehenden Handlungsdrucks allerdings nicht geboten. Ein Bezug auf ein weiter in der Vergangenheit liegendes Basisjahr würde angesichts der unzureichenden Datenlage zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand in der Datenerfassung führen.

Der Ausschuss spricht sich außerdem dafür aus, die in § 4 gesetzte Frist zur Erstellung von Klimaschutzmanagementkonzepten durch die Kirchenkreise bis Ende des Jahres 2024 beizubehalten. Für die Beibehaltung des gesetzten Termins sprechen zum einen die Notwendigkeit, zeitnah geregelte Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus fossilen Energien zu schaffen (beispielsweise Ersatz von Heizungsanlagen) und zum anderen die 2024 auslaufende Amtszeit der derzeitigen Kirchenkreissynoden. Vor deren Ende sollten die notwendigen Beschlüsse gefasst werden, um zeitliche Verzögerungen durch die Neukonstitution der Gremien zu vermeiden. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Erstellung der Konzepte mit erheblichem Aufwand für die Gremien und Verwaltung der Kirchenkreise verbunden ist. Dieser sollte sich durch die Verwendung landeskirchlicher Musterkonzepte jedoch verringern lassen.

### Standards der Landeskirche für nachhaltige Baumaßnahmen

Eigene Standards wird die hannoversche Landeskirche nicht definieren, sondern auf fachlich anerkannte Standards wie die des Bundes oder der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) an geeigneter Stelle verweisen, da eine regelmäßige und an rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen angepasste Fortschreibung und Aktualisierung der Standards zu erwarten ist.

### Landeskirchliche Baumittel

Maßnahmen zur Verringerung der Energieverbräuche sowie der Ausstieg aus fossilen Energieträgern bei der Energieversorgung der Gebäude werden in den kommenden Jahren zu Mehrkosten im Bereich der Bauunterhaltung führen. Inwieweit der angestrebte Rückgang des Gebäudebestandes der kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche hier Entlastung schaffen wird, ist noch nicht abzusehen. Die gegenwärtig zur Verfügung gestellten landeskirchlichen Mittel für energetische Sanierung und die Erneuerung von Heizungsanlagen in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich sind angesichts der erst langsam anlaufenden Maßnahmen vorerst auskömmlich.

### Verwaltung

Die sich aus dem Klimaschutzgesetz ableitenden Aufgaben zur Datenerfassung und Auswertung sowie die Erstellung und Fortschreibung von Klimaschutzmanagementkonzepten sind aus Sicht des Ausschusses unverzichtbare Grundvoraussetzungen für eine geregelte Reduktion von Treibhausgasemissionen in der hannoverschen Landeskirche. Ihre Umsetzung wird allerdings unzweifelhaft auf allen Ebenen der Landeskirche zu einer mindestens kurzfristigen, vermutlich aber dauerhaften Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Sowohl im Finanzausschuss, als auch im Umwelt- und Bauausschuss waren die Höhe dieses Aufwandes und die Frage der Kostenübernahme strittig. Der Umwelt- und Bauausschuss schlägt deshalb vor, in einem ersten Schritt für die Ebene der Kirchenkreise kritisch zu prüfen, welche sich aus dem Klimaschutzgesetz ableitenden Verwaltungsaufgaben bereits jetzt zu den Pflichtaufgaben der Kirchenämter gehören und sich unter Umständen lediglich verändern und welche Verwaltungsaufgaben neu hinzukommen. Der Arbeitsaufwand ist zu bestimmen.

Die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten sind zeitnah durch die Landeskirche bereitzustellen und bei der Bestimmung des Arbeitsaufwandes zu berücksichtigen. Auf diesem Weg ist es möglich eine seriöse Kostendiskussion zu führen.

Sowohl im Umwelt- und Bauausschuss als auch im Finanzausschuss wurde diskutiert, inwieweit die Einführung des Klimaschutzgesetzes durch eine Servicestelle auf landeskirchlicher Ebene begleitet werden kann und ob ein solches Angebot von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in Anspruch genommen würde. Angesichts der bereits jetzt hohen Beratungsnachfrage und notwendigen Begleitung der Kirchenkreise bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen hält der Umwelt- und Bauausschuss die Einrichtung einer solchen Stelle unter Einbindung bereits vorhandener Strukturen für sinnvoll. Eine Servicestelle könnte aus bereits im Haushalt eingestellten Mitteln für Klimaschutzmanager zunächst für fünf Jahre kostenneutral finanziert werden. Angesichts der notwendigen Einsparungen auf allen Ebenen halten beide Ausschüsse die Schaffung einer dauerhaften Stelle für Klimaschutz im Landeskirchenamt nur dann für vertretbar, wenn hierdurch insgesamt keine Ausweitung des Personalbestandes verursacht wird.

### Klimaschutzmanagementkonzepte

Die Erstellung der Klimaschutzmanagementkonzepte in den Kirchenkreisen ist mit einem zwar zeitlich befristeten, aber nicht unerheblichen Aufwand verbunden, der maßgeblich von den ehrenamtlichen Gremien des Kirchenkreises getragen werden muss. Die Bereitschaft hieran mitzuwirken, wird ganz wesentlich von drei Voraussetzungen abhängen: Zum

einen von einer gelungenen Kommunikation mit den Kirchenkreisen und zum anderen von der Bereitstellung geeigneter Musterkonzepte und der Unterstützung der Kirchenämter.

Um den Transformationsprozess erfolgreich zu gestalten, ist eine breite Akzeptanz auf allen Ebenen für die damit verbundenen Aufgaben zwingend erforderlich. So sind die Konzepte als ein wichtiges Hilfsmittel für die Kirchenkreise und nicht als weitere Pflicht gegenüber der Landeskirche zu verstehen.

Die vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten Musterkonzepte sollten übersichtlich, klar gegliedert und allgemein verständlich sein. Sie sollen die notwendige Priorisierung von Aufgaben in den Kirchenkreisen unterstützen. Eine gute Zusammenarbeit der Gremien mit den Kirchenämtern sowohl bei der Erstellung der Konzepte als auch bei deren Umsetzung ist anzustreben.

### Begleitende Kommunikation

Die Diskussion innerhalb des Umwelt- und Bauausschusses, aber auch mit Vertreter\*innen der Kirchenämter und der Superintendent\*innen hat gezeigt, dass die grundsätzliche Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen nicht bestritten wird, die Einführung des Klimaschutzgesetzes in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden jedoch vielfach ein Gefühl von Überforderung auslöst. Die verbindlichen Vorgaben werden eher als weitere Pflichtaufgabe, ja Belastung betrachtet, denn als Möglichkeit notwendige Veränderungen zu gestalten. Hier sollte eine begleitende Kommunikation ansetzen, die die Chancen eines Klimaschutzmanagements hervorhebt und den Blick auf das Machbare richtet. Eine begleitende Klimaschutzkampagne erscheint daher sinnvoll.

Die hannoversche Landeskirche muss weiter für den Klimaschutz in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werben, umso mehr, wenn jetzt mit dem Klimaschutzgesetz verpflichtende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ohne inhaltlich getragenes Engagement in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, nur über die pflichtgemäße Erfüllung von Gesetzesvorgaben, wird diese Aufgabe nicht zu meistern sein.

Aus den Beratungen des Umwelt- und Bauausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses haben sich Änderungen im Gesetzestext ergeben; zum einen die Ergänzungen in § 4 bezüglich der Erstellung eines Solarkatasters und zum anderen die Änderung der Frist zur Erhebung von Mobilitätsdaten in § 5 Absatz 1. Der Umwelt- und Bauausschuss legt der Landessynode für die Lesung daher einen neuen Gesetzestext mit Begründung im Anhang dieses Aktenstückes vor.

### III.

### Anträge

Der Umwelt- und Bauausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Umwelt- und Bauausschusses betr. Entwurf eines Klimaschutzgesetzes (Aktenstück Nr. 33 E) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt ist.
- 2. Der Querschnittsausschuss "Finanzplanung" wird gebeten zu prüfen, wie Kosten für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere Mittel für die energetische Ertüchtigung von Gebäuden, die Umstellung von Heizungsanlagen sowie notwendige Beratung und Verwaltung in den kommenden Haushalten Berücksichtigung finden können.
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, zeitnah zu klären, welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Anwendung des Klimaschutzgesetzes in den Kirchenkreisen entsteht und auf dieser Grundlage eine Kostenschätzung vorzunehmen.
- 4. Das Landeskirchenamt wird gebeten, zeitnah Musterkonzepte zur Erstellung von Klimaschutzmanagementkonzepten für die Kirchenkreise bereitzustellen.
- 5. Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld Umwelt- und Klimaschutz im Haus kirchlicher Dienste und der Evangelischen Medienarbeit eine begleitende Kampagne zur Einführung des Klimaschutzgesetzes zu erarbeiten.

Dr. Siegmund Vorsitzende

#### Entwurf

# Klimaschutzgesetz (KlSchG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Präambel

Wir Menschen sind Teil der Schöpfung und mit besonderer Verantwortung für sie betraut. Die Schöpfung mit all ihren Gaben ist Basis des gesellschaftlichen und individuellen Lebens und des Wirtschaftens Der Klimawandel bedroht das Leben auf vielfältige Weise, auch kirchlich verursachte Treibhausgasemissionen tragen dazu bei. Dieses Kirchengesetz soll dazu beitragen, die kirchlich verursachten Treibhausgasemissionen verbindlich und schnell zu senken und kirchliches Verhalten ökologisch, ökonomisch und sozial, also nachhaltig zu gestalten.

# § 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bis spätestens zum Jahr 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten und das Bundes-Klimaschutzgesetz einzuhalten.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und alle kirchlichen Körperschaften, die zu ihrem Bereich gehören.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Klimaschutzziele

- (1) <sub>1</sub>Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass ausgehend vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 2023 um achtzig Prozent gewährleistet wird. <sub>2</sub>Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um zwei Prozent reduziert, so dass mit Ende des Jahres 2045 eine Netto-THG-Neutralität gewährleistet ist.
- (2) Alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele.

### § 4

### Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Die THG-Neutralität der Landeskirche soll insbesondere durch THG-Emissionsreduktionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden.
- (2) <sub>1</sub>Vorrangige Maßnahmen zur Reduktion von THG sind die Verminderung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz. <sub>2</sub>Die nächste Priorität besitzt der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger.
- (3) <sub>1</sub>Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der THG-Emissionen sind die Kirchenkreise, landeskirchlichen Einrichtungen, die Klöster Loccum und Amelungsborn sowie das Landeskirchenamt verpflichtet, Klimaschutzmanagementkonzepte bis zum 31.12.2024 zu erstellen. <sub>2</sub>Die Aktualisierung erfolgt mit dem Beginn der jeweils folgenden Planungszeiträume. <sub>3</sub>Das Klimaschutzmanagementkonzept benennt die aktuelle Situation, Ziele, kontinuierlich zu überprüfende und anzupassende Maßnahmen und Zuständigkeiten in folgenden Bereichen:
  - a) Energiemanagement
  - b) Mobilitätsmanagement
  - c) nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland
  - d) Produktion von regional erzeugtem Strom
- (4) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sind die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich. Für Baudenkmale gelten vorrangig denkmalfachliche Erwägungen.
- (5) Die Standards der Landeskirche für nachhaltige Beschaffung sind für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich.
- (6) Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.

# § 5 Datenerhebung

- (1) ¹Die Daten des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus dem Bereich Gebäudeenergie werden beginnend mit den Jahresdaten 2023 ab dem 1. Januar 2024 jährlich von kirchlichen Körperschaften für ihre Bereiche erhoben. ₂Die Daten aus dem Bereich Mobilität werden ab dem 1. Januar 2025 erhoben. ₃Die kirchlichen Körperschaften stellen diese der jeweils für die Aufsicht zuständigen Stelle zur Fortschreibung der THG-Bilanz und zur Maßnahmensteuerung zur Verfügung.
- (2) Die Daten werden spätestens bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften über ihre zuständige Verwaltungsstelle an die Landeskirche übermittelt.

### § 6 Aufgaben der Landeskirche

(1) Die Landeskirche legt fest, welche Daten für die THG-Bilanzierung und zur Maßnahmensteuerung erforderlich sind, und stellt die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung.

- (2) Das Landeskirchenamt erstellt aus den nach § 5 übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz der Landeskirche.
- (3) Die Landeskirche knüpft die Vergabe von Einzelzuweisungen, die der Zielerreichung dieses Kirchengesetzes dienen, an die Einhaltung dieses Kirchengesetzes.

# § 7 Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

# § 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover,

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Meister

## Begründung

### I. Allgemeines:

Das Landeskirchenamt hat im August 2012 ein integriertes Klimaschutzkonzept vorgelegt. Ein mündlicher Bericht dazu erfolgte während der XI. Tagung der 24. Landessynode im Mai 2013. Im September 2013 folgte der Auftrag an das Haus kirchlicher Dienste (HkD), mit der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen zu beginnen. Parallel wurde eine Arbeitsgruppe unter synodaler Beteiligung installiert, die Beschlussempfehlungen zu kirchenpolitisch bedeutsamen Maßnahmen erarbeiten sollte. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe waren Grundlage für die Beschlüsse des Landeskirchenamtes zu Umweltleitlinien, Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Frühjahr 2015, siehe Aktenstück Nr. 38 der 25. Landessynode. Im Mai 2019 wurde vom Umwelt- und Bauausschuss mit dem Aktenstück Nr. 38 C festgestellt, dass die bisherigen Ergebnisse in der Umsetzung der Klimaschutzziele mit Ausnahme der gebäudebedingten Emissionen unbefriedigend seien.

Mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde auch für kirchliche Körperschaften ein verbindliches Ziel gesetzt: die Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat das deutsche Klimaschutzgesetz zum Anlass genommen, eine Klimaschutzrichtlinie zu erlassen, die für die EKD unmittelbar gilt und gleichzeitig den Gliedkirchen empfohlen, auf dieser Grundlage entsprechende verbindliche Regelungen zu treffen. Einige Gliedkirchen haben bereits Klimaschutzgesetze beschlossen, andere arbeiten daran. Diese Rechtstexte haben immer zum Ziel, Strukturen, Verfahren und Methoden zu definieren sowie Mittel zu bestimmen, mit deren Hilfe das deutsche Klimaschutzgesetz im kirchlichen Raum erreicht werden soll. Dahinter steht die Überzeugung, dass das staatliche öffentliche Recht keine ausreichende Hilfe für die Zielerreichung bietet.

Auch das Landeskirchenamt (LKA) und die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stimmten in den Jahren 2021 bzw. 2022 darin überein, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele der hannoverschen Landeskirche und des Bundes verbindliche Regelungen für die kirchlichen Körperschaften geschaffen werden sollen. Diese Regelungen sollen den kirchlichen Körperschaften eine Hilfe zum Erreichen des bundesgesetzlichen Ziels der Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) bis zum Jahr 2045 sein. Sie sollen keine zusätzlichen Lasten aufbürden, sondern Wege und Mittel aufzeigen, die auf möglichst einfache Art und Weise helfen, die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen und damit die Vorgaben des staatlichen Rechts zu erfüllen.

Auf Vorschlag des LKA und der Landessynode startete daher im Sommer 2022 ein landeskirchenweiter Partizipationsprozess, in dem die vom LKA vorgeschlagenen Inhalte von verbindlichen Klimaschutzregelungen zur Diskussion gestellt wurden, siehe Aktenstück Nr. 33 A der 26. Landessynode. Im Einzelnen ging es um die Themen

- Energiemanagement für die Bereiche Gebäude und Mobilität,
- Bereitstellung von Daten zur Umsetzung eines Berichts- und Entscheidungswesens,
- Nachhaltigkeitsstandards für kirchliche Gebäude,
- rechts- und verfahrenssichere Erzeugung von Kirchenstrom,
- nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland.

In den von vielen sehr interessierten ehren- und hauptamtlich Tätigen besuchten Workshops in den Sprengeln der hannoverschen Landeskirche gab es zu vielen Inhalten breite Konsense. Auch wenn einzelne Herausforderungen artikuliert wurden, wurde das gesetzlich vorgegebene Klimaschutzziel als Faktum akzeptiert. Darüber hinaus wurden viele Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet und die Bedürfnisse vor Ort dargestellt, die bei der Ausgestaltung des Klimaschutzgesetzes Berücksichtigung finden.

### Empfehlungen:

- Möglichst geringer Aufwand für alle Akteure
- Vereinheitlichung von Methoden und Werkzeugen in der gesamten Landeskirche
- Eindeutigkeit von verbindlichen Regelungen
- Unterstützung der Landeskirche bei der Umsetzung von Maßnahmen

### Herausforderungen:

- Kosten und Personalaufwand bei schon knappen Mitteln
- Belastung für eine sich verringernde Zahl von Ehrenamtlichen
- Ein Übermaß an Konzeptionsarbeit für eine relativ kleine Gruppe von Verantwortlichen

Das Klimaschutzgesetz nimmt diese Empfehlungen auf und begegnet den Herausforderungen. Es konzentriert sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte im Rahmen der staatlichen Verpflichtungen. Weil es im staatlichen öffentlichen Recht aber keine verbindlichen Regelungen für Verfahren und Methoden gibt, schafft die hannoversche Landeskirche mit diesem Klimaschutzgesetz ergänzende Regelungen als Hilfestellung für die Stellen, die den Klimaschutz umsetzen müssen. Bewusst wurde jedoch darauf verzichtet, Detailvorschriften zu regeln, weil davon ausgegangen wird, dass auf Kirchenkreisebene Einzelziele und Maßnahmen der regionalen Situation angemessener bestimmt werden können, als es zentral für die gesamte Landeskirche möglich wäre. Es wählt einen Ansatz, der Verfahren und Methoden regelt, die mit möglichst geringen Ressourceneinsatz zum Ziel führen sollen. Diese Verfahren und Methoden sind weitgehend unabhängig von zusätzlichen Mitteln, an manchen Stellen werden sie sogar zu Vereinfachungen führen können.

Das Instrument eines Kirchengesetzes verdeutlicht nicht nur die hohe Bedeutung des Klimaschutzes mit dem gewünschten Grad der Verbindlichkeit. Es stellt auch die umfassende Beteiligung der Landessynode sicher. Durch ein partizipatives Gesetzgebungsverfahren werden außerdem alle Beteiligten in der hannoverschen Landeskirche eingebunden. Denn Klimaschutz ist nicht allein eine Aufgabe von Verwaltungen, es verlangt die Zustimmung und das Engagement aller verantwortlichen Menschen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen.

Es ist im Ergebnis nicht zu verkennen, dass das bundesdeutsche Klimaschutzgesetz und die Energiepreissteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang kirchlicher Ressourcen eine zusätzliche Last für alle kirchlichen Haushalte und alle Mitarbeitenden bedeutet. Diese Last ist fremdbestimmt und daher unvermeidbar. Damit die durch die staatlichen Verpflichtungen notwendig gewordenen Aufgaben mit möglichst geringem Aufwand geschehen können, gibt sich die Landeskirche nach umfangreichen Beratungen der kirchenleitenden Organe sowie unter Beteiligung vieler Fachleute aus den Sprengeln der Landeskirche dieses Gesetz. Sie zeigt mit diesem Gesetz zudem, dass sie den Gefahren des Klimawandels wirksam begegnen und die vor mehr als zehn Jahren mit dem integrierten Klimaschutzkonzept erstmals beschriebenen und jetzt fortgeschriebenen Ziele nunmehr verbindlich umsetzen will.

Das Klimaschutzgesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers selbst sowie ihre kirchlichen Körperschaften.

### II. Im Einzelnen

### Zur Präambel

Die theologische Motivation zum Klimaschutz ist im Aktenstück Nr. 170 A der 23. Landessynode zusammengefasst.

### zu § 1 Zweck und Anwendungsbereich

In § 1 des Gesetzes ist der Zweck des Gesetzes normiert. Er benennt die Netto-Treibhausgasneutralität innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Damit schließt sich das Gesetz der Zweckbestimmung der Klimaschutzrichtlinie der EKD an.

Hintergrund dazu ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Eine Begrenzung auf 1,5°C soll hierbei angestrebt werden.

§ 1 Absatz 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieses gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre kirchlichen Körperschaften. Damit werden auch die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche umfasst.

### zu § 2 Begriffsbestimmungen

Der § 2 des Gesetzes trifft eine Regelung zu den Begriffsbestimmungen.

Dabei wird Bezug genommen auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Um der hohen Aktualität der Materie und des kontinuierlichen Anpassungsbedarfs von Zielen und Maßnahmen des Klimaschutzes gerecht zu werden, war eine dynamische Verweisung notwendig.

Gleichzeitig ist miteingeschlossen, dass sich die hannoversche Landeskirche an den Vorgaben des KSG festhalten lassen will. Das Gesetz bleibt nicht hinter den bundesgesetzlichen Anforderungen zurück, geht bezüglich der Maßnahmen aber auch nicht darüber hinaus. Dies mag im Angesicht des Klimawandels zunächst überraschen, allerdings ist davon auszugehen, dass ein Erreichen des bestmöglichen Standards nur äußerst schwer bzw. möglicherweise gar nicht zu erreichen ist.

### zu § 3 Klimaschutzziele

Kern der Bemühungen um Klimaschutzmaßnamen ist die Erreichung der THG-Neutralität bis zum Jahr 2045.

Als erstes Zwischenziel ist eine Reduzierung der THG-Emissionen um 80 % Prozent bis zum Jahr 2035 vorgesehen. Dies stellt eine Abweichung von der EKD-Richtlinie dar. Allerdings ist hier davon auszugehen, dass eine Reduzierung um 90 % Prozent, wie in der EKD-Richtlinie angegeben, als nicht realistisch umsetzbar anzusehen ist. Eine 80 %ige Reduzierung in Kombination mit einer darauffolgenden jeweils 2 %igen Reduzierung pro Jahr stellt bereits ein sehr ambitioniertes Ziel dar. Da bislang noch keine Klimaschutzmanagementkonzepte im Sinne des § 4 dieses Gesetzes aufgestellt wurden, ist in der Startphase des systematischen Klimaschutzes damit zu rechnen, dass die Treibhausgasreduktionsschritte eher gering sein werden. Die Reduktion des ersten Zwischenziels stellt somit eine Erleichterung für die Zielerreichung dar.

§ 3 Absatz 2 verweist noch einmal darauf, dass alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu dessen Erfüllung festgesetzten Ziele zu berücksichtigen haben. Sie werden dabei z.B. von Kirchenämtern oder von der Landeskirche unterstützt.

### zu § 4 Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

In § 4 Absatz 1 wird zunächst verdeutlicht, dass das Erreichen der THG-Neutralität in erster Linie durch die Reduktion der THG-Emissionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden soll. Diese Bereiche sind als Bereiche mit den höchsten Emissionen identifiziert. Gleichzeitig gibt es in diesen Bereichen verschiedene Möglichkeiten, um die Emissionen effektiv zu reduzieren. Außerdem ist es in allen anderen Bereichen erheblich komplizierter, THG-Emissionen zu messen. § 4 Absatz 2 gibt vor, dass Maßnahmen zur THG-Reduktion in der Regel zunächst auf die Steigerung der Effizienz und die Energieeinsparung abzielen. Energie ist unabhängig von der Energiequelle eine knappe und teure Ressource und muss deswegen sparsam genutzt werden. Im zweiten Schritt sollte dann der Austausch fossiler Energieträger durch erneuerbare erfolgen.

In § 4 Absatz 3 werden Managementsysteme als die zentrale Methode zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Managementsysteme funktionieren nach immer gleichen Prinzipien:

- Es werden Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure benannt.
- Es wird ein Istzustand samt seiner Stärken und Schwächen erhoben.
- Umsetzbare und überprüfbare Ziele mit festem Zeithorizont werden bestimmt.
- Zu jedem Ziel werden Maßnahmen definiert, die zur Zielerreichung führen.
- Die Umsetzung der Maßnahmen wird überprüft (Controlling).
- Maßnahmen werden angepasst/optimiert.
- Wenn Teilziele erreicht sind, werden neue Teilziele definiert und der Prozess beginnt von neuem im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung.

Ein Managementsystem wird immer von der Leitung einer Institution verantwortet. Für § 4 Absatz 3 a bis d gilt, dass Kirchenkreise und Leitungen von kirchlichen Einrichtungen, Leitungen der Klöster in Loccum und Amelungsborn und das LKA verantwortlich sind. Kirchengemeinden fällt zum Beispiel unter a) die Rolle des Energiemonitorings zu, kirchlichen Verwaltungsstellen in der Regel die des Controllings.

§ 4 Absatz 4 erklärt die von der Landeskirche definierten Standards für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden für alle kirchlichen Körperschaften für verbindlich. Dies ist notwendig, um eine gemeinsame Basis für die genannten Maßnahmen zu schaffen und so eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die Landeskirche beabsichtigt, die Standards des Bundes bzw. der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (www.dgnb.de) zu übernehmen. Die Übernahme dieser Standards entbindet die Landeskirche von der Erstellung und Aktualisierung eigener Standards. Für Baudenkmale gelten vorrangig denkmalfachliche Erwägungen, da diese in der Regel nach Befund am Objekt instandgesetzt werden.

Die in § 4 Absatz 5 genannten Standards für nachhaltige Beschaffung sind in der Rundverfügung G 16/2015 definiert.

§ 4 Absatz 6 verweist auf die Möglichkeit, neben der Treibhausgasemissionsreduktion auch durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Diese Möglichkeit sollte immer dann realisiert werden, wenn sie wirtschaftlich ist und kein anderes Recht dem entgegensteht. Als wirtschaftlich wird hier definiert, was sich im Laufe der Lebenszeit amortisiert.

Die Eignung eines Gebäudes hängt ab von der baulichen Voraussetzung zur Aufnahme von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen sowie den erforderlichen Leitungsführungen, von möglichen Verschattungen, von der Ausrichtung des Daches, von dem Verbrauch von Warmwasser bei solarthermischen Anlagen.

Wenn Gebäude für diesen Zweck ungeeignet sind, kann auch geprüft werden, ob auf dem Grundstück geeignete Flächen zur Nutzung der Solarenergie vorhanden sind.

### zu § 5 Datenerhebung

Um den Istzustand sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung bewerten und bei Fehlentwicklungen gegensteuern zu können, ist es unerlässlich von allen kirchlichen Körperschaften die jeweils aktuellen Daten aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität zu erhalten.

Hierbei sollen diejenigen Körperschaften, die über die Daten verfügen, diese erheben und in einem weiteren Schritt innerkirchlich zur Verfügung stellen. Dies meint, dass die Daten an die Landeskirche weitergegeben werden, um dort die in § 6 Absatz 2 des Gesetzes genannte THG-Emissionsbilanz zu erstellen. Die Erhebung und Zurverfügungstellung der Daten ist notwendig, da es zur Erreichung der Klimaschutzziele nicht nur darauf ankommt, möglichst viele Maßnahmen zielgerichtet zu ergreifen, sondern auch die tatsächlichen Veränderungen zu dokumentieren. Notwendigerweise müssen die Daten von den jeweiligen Gebäudeeigentümern erfasst werden, da diese allein über sie verfügen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Automatisierung der Energieverbrauchserfassung zu erwarten. Eine Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kirchenämtern kann sinnvoll sein. Die Daten zu Gebäuden sind ab dem 1. Januar 2024 für das Basisjahr 2023 zu erheben, die Daten zu Mobilität ab dem 1.1.2025 für das Jahr 2025. Für die Erfassung der Gebäudedaten sind bereits Softwarelösungen vorhanden. Die Einführung einer Software zur Erfassung der Mobilitätsdaten wird voraussichtlich erst Anfang 2025 abgeschlossen sein. Unabhängig von dem exakten Datum der Einführung der Software für die Mobilitätsdaten werden die Daten aber ab dem 1.1.2025 erfasst.

§ 5 Absatz 2 legt fest, dass die erhobenen Daten bis zum 31. Juli des jeweils auf die Erhebung folgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften an die Landeskirche übermittelt werden.

### zu § 6 Aufgaben der Landeskirche

Mit § 6 verpflichtet sich die Landeskirche die kirchlichen Körperschaften bei der Erhebung und zur Verfügungstellung der Daten mit ihren Mitteln zu unterstützen. Darüber hinaus wird durch die Landeskirche festgelegt, welche Daten für eine Bilanzierung und Maßnahmensteuerung notwendig und daher zu erheben sind. Des Weiteren stellt die Landeskirche die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung. Um auch hier eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass alle kirchlichen Körperschaften, die Daten im Sinne dieses Gesetzes erheben, die gleichen Fachanwendungen nutzen. Um die Körperschaften zu entlasten, werden diese Fachanwendungen von der Landeskirche bereitgestellt.

Die Landeskirche erstellt aus den übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz, aus der sich die weiteren Handlungsbedarfe ergeben. Die THG-Emissionsbilanz der Landeskirche wird pflichtgemäß an die EKD weitergeleitet.

In § 6 Absatz 3 behält sich die Landeskirche vor, mögliche Sondermittel, die der Zielerreichung dieses Gesetzes im Sinne des § 3 dienen, an die Einhaltung dieses Gesetzes insgesamt zu koppeln. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Umsetzung der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen als geboten.

### Zu § 7 Ausführungsbestimmungen

Der Vorbehalt, weitere Regelungen im Rahmen einer Verordnung zu treffen ist notwendig, weil die genaue Ausgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes fehlgehen würde, gewisse Regelungen aber genauere Ausführungen verlangen. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen ergibt sich aus Artikel 73 der Kirchenverfassung.

Die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen werden in den Durchführungsbestimmungen Bau benannt.

### zu § 8 Inkrafttreten

§ 8 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum 1.1.2024 Inkrafttreten.

### III. Gesetzesfolgenabschätzung

Das LKA wird den Aufbau und die Aufgaben der einzelnen, im Gesetz genannten Konzepte näher definieren sowie Musterkonzepte und Handreichungen vorlegen, aus denen auch eine exemplarische Struktur für das schrittweise Erreichen der Klimaschutzziele hervorgeht. Es wird für verschiedene Bereiche bei Schulungen unterstützen sowie die notwendige Digitalisierung vorantreiben.

Die Erstellung eines Managementkonzepts sowie der Aufbau und Ablauf eines Managementsystems erfordern dennoch einen Arbeitsaufwand, der in vielen Fällen bislang nicht geleistet wurde. Trotz der Systematisierung von Vorgängen, die vielleicht vorher auch schon bearbeitet wurden, ist von einem zusätzlichen Aufwand auszugehen, da auch zusätzliche Aufgaben zu erledigen sein werden. Dieser Aufwand wird teilweise von Ehrenamtlichen geleistet werden müssen (z.B. von Energiebeauftragen in Kirchengemeinden oder Mitgliedern von KKS-Ausschüssen), teilweise von Hauptamtlichen (z.B. in kirchlichen Verwaltungen oder kirchlichen Leitungsorganen). Er ist, wie oben unter I. dargestellt, aber unvermeidbar und wird im Nachgang zu Einsparungen vor allem im Bereich der Gebäudebewirtschaftung führen.

Die Höhe des zusätzlichen Aufwandes wird in den einzelnen Körperschaften unterschiedlich sein. Deswegen wird auch davon abgesehen, eine Finanzierungspflicht z.B. in Form eines bestimmten Prozentsatzes von Zuweisungen für Klimaschutzaufgaben zu definieren (In anderen Landeskirchen ist teilweise ein solches Verfahren üblich.).

Auf landeskirchlicher Ebene wird ein steigender Bedarf an Beratungen für andere Körperschaften zu einem erhöhten Aufwand führen. Dies ist schon jetzt im Bereich Heizung und Photovoltaik deutlich spürbar. Außerdem werden Daten für die EKD erhoben und verarbeitet werden müssen, die gleichzeitig dazu dienen, die eigene Zielerreichung kontinuierlich zu überprüfen und zielgenau zu unterstützen. Im laufenden Haushalt können für diesen Aufwand Mittel durch Einsparungen an anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten von Investitionsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz werden nach Möglichkeit teilweise von der Landeskirche bezuschusst werden (so wie z.B. aktuell mit Sondermitteln für Energieeinsparmaßnahmen und Heizungserneuerungen). Zusätzliche Investitionsmaßnahmen z.B. im Gebäudebereich können teilweise z.B. durch eine Verringerung des Gebäudebestandes und der Betriebskosten ausgeglichen werden.